

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

**MERKBLATT**

**Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Zahnarzt / Zahnärztin im Kanton Aargau**

---

**1. Allgemeines**

Wer im Kanton Aargau nach anerkannten Kenntnissen der Wissenschaft Krankheiten oder Verletzungen bei Personen diagnostiziert oder behandelt, benötigt entweder aufgrund des Medizinalberufegesetzes respektive kantonalen Gesundheitsgesetzes durch das Departement Gesundheit und Soziales eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Die verschiedenen Arten der bestehenden Bewilligungen sind unter Punkt 2 jeweils aufgeführt; die notwendigen Unterlagen unter Punkt 3 sowie die Dauer als auch eine Gebührenübersicht unter Punkt 4 und 5. Weitere Angaben finden sich ab Punkt 6.

Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst nach Vorliegen der Bewilligung respektive Bestätigung erfolgen.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

**2. Arten der Bewilligung**

**2.1 Berufsausübungsbewilligung**

Personen, welche fachlich in eigener Verantwortung alleine oder mit Kollegen tätig sein wollen, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Üblicherweise sind Sie entweder autonom als Selbstständige(r) in Ihrer Einzelfirma tätig oder aber gerade in grösseren Praxen in einem Team von mehreren Zahnärztinnen / Zahnärzten. Ihr arbeitsrechtlicher Status ist dabei nicht von Bedeutung.

Kennzeichen einer Tätigkeit in fachlich eigener Verantwortung sind, dass Sie in fachlicher Hinsicht im Betrieb eigene Entscheidungen treffen können und nicht einem Weiterbildungsauftrag mit regelmässiger Fallbesprechung unterstehen. Sie bekleiden entweder eine leitende Funktion; in grösseren Praxen sind Sie ein üblicher angestellter Zahnarzt oder angestellte Zahnärztin oder ebenso in einer fachlich leitenden Funktion. In eigener fachlicher Verantwortung tätig sind dabei auch die fachlichen Leitungspersonen (leitender Zahnarzt oder leitende Zahnärztin und deren Stellvertreter/in) in stationären Strukturen und Spitälern im Sinne der Krankengesetzgebung.

Mit einer Berufsausübungsbewilligung sind Sie zur Befolgung der Berufspflichten (Punkt 7) angehalten.

Wenn Sie nicht unter eigener fachlicher Verantwortung arbeiten, arbeiten Sie unter fachlich fremder Verantwortung. In diesem Fall benötigen Sie zwangsläufig eine Assistentenbewilligung (siehe Punkt 2.3). Vorweg können sich Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Berufsausübungsbewilligung pro Kalenderjahr maximal während 40 Arbeitstagen durch bereits bewilligte Assistentinnen bzw. Assistenten (separates Gesuch/Bewilligung nötig) vertreten lassen. Dauert die Abwesenheit länger oder werden keine Assistentinnen bzw. Assistenten beschäftigt, ist eine separate Stellvertreterbewilligung einzuholen (siehe Punkt 2.2).

Haben Sie bereits eine Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton, prüft dies der Kanton Aargau gestützt auf die Regelung des Binnenmarktes in einem verschlankten, unentgeltlichen Verfahren. Für die entsprechenden Dokumente wird auf Punkt 3.2 verwiesen.

## **2.2 Stellvertreterbewilligung**

Personen, die jemanden, der wegen einer Krankheit, Unfall, Tod oder sonstigen Gründen verhindert ist und im Kanton Aargau eine übliche Berufsausübungsbewilligung hat, vertreten möchten, benötigen eine Stellvertreterbewilligung. Diese Personen verfügen bereits oftmals über eine Berufsausübungsbewilligung und müssen innert kurzer Zeit im Kanton Aargau tätig werden.

Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt mit Berufsausübungsbewilligung. Ihr/ihm wird auch die Bewilligung zur Anstellung des/r Stellvertreter/in erteilt. Die Stellvertreterbewilligung kann auf maximal zwei Personen aufgeteilt werden, das Pensum darf gesamthaft nicht mehr als 100 Stellenprozent betragen.

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Medizinalperson, die im Kanton Aargau bereits eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt eine Meldung mit Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung. Erfolgt die Stellvertretung durch eine Medizinalperson, die in einem anderen Kanton eine gültige entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, sind zusätzlich zu den üblichen Unterlagen jene Berufsausübungsbewilligung sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen. Für die entsprechenden Unterlagen verweisen wir auf Punkt 3.3.

## **2.3 Assistentenbewilligung**

Personen, die unter fachlich fremder Verantwortung als Zahnärztin oder Zahnarzt tätig sind, benötigen eine Assistentenbewilligung. Dies sind in der Praxis entweder Zahnärztinnen / Zahnärzten frisch nach Erlangung des Diplomes oder solche, welche unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer zahnärztlichen Person mit Berufsausübungsbewilligung (siehe Punkt 2.1) tätig sind.

Die Assistententätigkeit erfolgt unter der direkten Verantwortung und Aufsicht der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers (im Regelfall gleichzeitige Anwesenheit vorausgesetzt). Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt mit Berufsausübungsbewilligung. Ihr/ihm wird auch die Bewilligung zur Anstellung des/r Assistent/in erteilt.

Bei einem Vollzeitpensum werden dem Zahnarzt bzw. der Zahnärztin Assistentenbewilligungen im Umfang von höchstens 200 Stellenprozent erteilt. Dieses Pensum kann auf maximal zwei Assistentinnen und Assistenten aufgeteilt werden (je separate Gesuchstellung erforderlich). Assistentenbewilligungen können weiter befristet erteilt werden.

## **2.4 90-Tage-Dienstleistung aus einem anderen Kanton**

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätz-

lich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als Zahnärztin oder Zahnarzt tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff. 9) einreichen.

Sie haben während dieser 90-Tage die gleichen Rechte und Pflichten wie wenn Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau hätten. Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

### **2.5. 90-Tage-Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA-Raum)**

Aufgrund der bilateralen Freizügigkeitsabkommen mit der EU existiert für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, die Möglichkeit eines verschlankten Verfahrens. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Zahnärztin oder Zahnarzt tätig sein wollen und die bereits eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden ([www.sbfi.admin.ch/meldepflicht](http://www.sbfi.admin.ch/meldepflicht)). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehenen Prüfung der Dokumente vor und leitet die Meldung nach Gutheissung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter. Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

Haben Sie bereits in einem anderen Kanton ein solches Verfahren durchlaufen, können Sie auch im Kanton Aargau um eine Bestätigung für einen Einsatz von maximal 90 Tagen ersuchen. In diesem Fall wollen Sie bitte zusätzlich nebst den Dokumenten gemäss Punkt 3.6 die 90-Tage Bestätigung des anderen Kantons beilegen.

## **3. Erforderliche Unterlagen**

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden je nach Bewilligungsart folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

### **3.1 bei einer Berufsausübungsbewilligung (erstmalige Bewilligung):**

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zahnarzt Diplom
- Akademische Titel (Dr. Titel) falls vorhanden

- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls aus dem Ausland: Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Angaben oder Plan zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc. Geprüft wird die Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten.
- Angaben zur Rechtsform
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen: Dokumente gemäss Punkt 6.3.

### **3.2 bei einer bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons:**

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Beginn, Dauer sowie Ort.
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des erstbewilligenden Kantons inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) des letzbewilligenden Kantons.
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen: Dokumente gemäss Punkt 6.3.

Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

### **3.3 bei einer Stellvertreterbewilligung:**

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Stellvertreterbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Umfang (%) der Stellvertretung (Falls die stellvertretende Person bereits eine BAB im Kanton Aargau hat, reicht dieses Formular, die nachfolgenden Punkte können wegelassen werden).
- Aktueller Lebenslauf der stellvertretenden Person
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zahnarzt Diplom
- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls bereits bestehende Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons: Eine Kopie ebendieser und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung (max. 6 Monate alt).
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen).

### **3.4 bei einer Assistentenbewilligung:**

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Assistentenbewilligung"
- Aktueller Lebenslauf des zukünftigen Assistenten
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zahnarzt Diplom

- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)

### 3.5 90-Tage-Dienstleistung aus einem anderen Kanton

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des anderen (erstbewilligenden) Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).

### 3.6 90-Tage-Dienstleistung aus dem Ausland EU/EFTA-Raum

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers).
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Bei der ersten Meldung: Kopien allfälliger Dokortitel

Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

## 4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen; bei Gesuchen gegen das Jahresende hin verlängert sich diese Zeit auf 6 – 8 Wochen. Die Gesuchsbearbeitung kann erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden. Unvollständige Gesuche nehmen erfahrungsgemäss 6 Arbeitswochen und mehr in Beschlag. Eine vollständige Einreichung durch Sie wirkt diesem Umstand entgegen.

## 5. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151)

Sie betragen pro Bewilligung:

Berufsausübungsbewilligung	700 CHF
Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons haben; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	0 CHF
Stellvertreterbewilligung	100 CHF
Assistentenbewilligung	100 CHF
90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	0 CHF
90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum)	100 CHF
90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton, wobei in jenem eine 90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum) bestätigt wurde	100 CHF

## 6. Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP)

### 6.1. Bestehende Rahmenbedingungen

Für Ihren Beruf besteht die Möglichkeit, dass Sie gewisse von Ihnen erbrachte Leistungen zulasten der OKP abrechnen können. Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.02).

Für eine effektive Abrechnung müssen Sie die geltenden Tarife und Preise nach Art. 43ff. KVG benützen. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen benötigen Sie faktisch eine sogenannte Zahlstellenummer. Diese wird nicht vom jeweiligen Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft. Bitten nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; 041 227 40 40 [zsr@sasis.ch](mailto:zsr@sasis.ch)) Kontakt auf.

### 6.2. Geltende Regelungen ab Januar 2022

Gemäss Entscheid des Bundesrates gelangen ab 1. Januar 2022 zusätzlich neue Regelungen für die Zulassungen für alle Berufe im Gesundheitswesen zur Anwendung. Zentral sind dabei neue Qualitätsanforderungen, welche vom Kanton ab diesem Zeitpunkt geprüft werden.

Die Zulassung zur OKP, auch Krankenkassenzulassung genannt, wird im Kanton Aargau dabei zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung beantragt; die Gesuche werden aber unabhängig voneinander beurteilt. Bei einer Erteilung der BAB erwächst nicht automatisch ein Anspruch auf eine Zulassung zur OKP und umgekehrt.

Konkret müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte daher **folgende Voraussetzungen** erfüllen:

- Sie haben respektive erhalten eine kantonale Bewilligung für ihre Tätigkeit
- Sie verfügen über eine dreijährige Tätigkeit (à 100%, bei Teilzeit entsprechende Verlängerung) in einer schweizerischen zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut.
- Die Leistungserbringer müssen Qualitätsanforderungen erfüllen und nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.

Alsdann verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Flächendeckende national einheitliche Qualitätsmessungen sind wichtig, um die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der Indikatoren zu gewährleisten. In der Regel werden nationale Qualitätsmessungen mit Routinedaten vorgenommen. Daher soll der Leistungserbringer beispielsweise den Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung vorweisen. Die technische Ausstattung soll zweckmässige und sichere Primärsysteme umfassen und muss die empfohlenen Austauschformate verwenden sowie die Mehrfachnutzung der Daten sicherstellen. Damit sollen neben einer reibungslosen Nutzung von vorhandenen Daten auch zusätzliche, unnötige administrative Arbeiten möglichst vermieden werden.

Der Kanton weist die Antragstellenden darauf hin, dass sie gemäss Art. 58a Abs. 6 KVG neben der Erfüllung der erwähnten Qualitätsanforderungen auch die vertraglich festgelegten Regeln befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Können diese Nachweise nicht erbracht werden, ist im Kanton Aargau gemäss geltendem Recht grundsätzlich keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich. Bereits erteilte Zulassungen zulasten der OKP bleiben dabei bestehen, wenn die zahnärztliche Fachperson bei Inkrafttreten der neuen Änderungen am 1. Januar 2022 zulasten der OKP durch Abrechnungsstellungen tätig war.

### 6.3. Erforderliche Unterlagen für eine OKP Zulassung

Für die Prüfung einer OKP-Zulassung nach den Voraussetzungen von Punkt 6.2. sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ausgefülltes Gesuchsformular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung" bezüglich Qualitätsanforderungen.
- Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre mindestens dreijährige Tätigkeit an einem Institut. Aus dieser Bestätigung müssen der Name der Weiterbildungsstätte sowie die Art, die Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit hervorgehen.
- Kurzausführungen zum Qualitätsmanagement. Beispiele finden sich unterhalb des Merkblattes auf der entsprechenden Berufsseite. Ebenfalls akzeptiert sind Kopien bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme. Die Kurzausführungen müssen sich dabei zu folgenden Punkten äussern:

Bei Einzelpraxen:

- Arbeitsbeschreibung der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- zugewiesene Rollenprozesse beim Personal
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Möbiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder Ihrer Kündigung vor?
- Abläufe patientenbezogener Sterilisationsprozesse
- bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln: Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen

Bei Gemeinschaftspraxen, Gruppenpraxen sowie Filialen einer Kette:

- Arbeitsbeschreibung der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- zugewiesene Rollenprozesse beim Personal
- Qualifikationen beim bestehenden Personal, mit welchem Sie im gleichen Betrieb sind
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Möbiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder Ihrer Kündigung vor?
- Abläufe patientenbezogener Sterilisationsprozesse
- bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln: Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)

## 7. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Aargauischen Gesundheits-

gesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Berufspflichten umfassen:

- Die generell sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Berufes
- Die kontinuierliche und lebenslange Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen
- Die Wahrung der Patientenrechte (körperliche Integrität, Recht auf Einsicht Krankengeschichte)
- Die Wahrung der finanziellen Interessen der Patientinnen und Patienten (keine unnötigen Behandlungen, transparente laienfreundliche Rechnungen)
- Verzicht auf irreführende und marktschreierische Werbung, sondern Orientierung an einer objektiven, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Werbung
- Wahrung des Berufsgeheimnisses
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche dem Risiko und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung trägt

Verstösse gegen diese Berufspflichten können dabei aufsichts- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## **8. Fremdenpolizeiliche Zulassung**

Die Ihnen erteilte Bewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten (Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung) wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

## **9. Adresse für Gesuche und Fragen**

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Gesundheitsberufe  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: [info.gesundheitsberufe@ag.ch](mailto:info.gesundheitsberufe@ag.ch).